

VERORDNUNG

des Landratsamtes Bautzen vom: 29. 01. 1996

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr.3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung vom 11.10.1994 (SächsGVBL. S. 1601) wird mit Kreistagsbeschluß vom 29. 01. 1996 verordnet:

§ 1

Erklärung zu dem flächenhaften Naturdenkmal

Der unter § 2 näher bezeichnete Raum auf dem Gebiet der Stadt Schirgiswalde und der Gemeinde Sohland, Landkreis Bautzen, wird als flächenhaftes Naturdenkmal gemäß § 21 Abs. 1 und Abs. 2 des SächsNatSchG unter Schutz gestellt. Das flächenhafte Naturdenkmal führt die Bezeichnung "Amseltal Schirgiswalde".

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Schutzgegenstand ist das Durchbruchstal der Spree durch den Granitriegel in Schirgiswalde mit der noch weitestgehend naturnahen Laubwaldflora. Der östliche Talhang ist durch eine strukturbestimmende Blockhalde mit Felssporn charakterisiert.
Das Schutzgebiet ist nachgewiesener Brutplatz von Eisvogel, Wasserramsel, Gebirgsstelze und Zaunkönig, geschützte Arten nach Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung.
- (2) Das flächenhafte Naturdenkmal hat eine Größe von 4,7 ha.
- (3) Es befindet sich in der Gemarkung der Stadt Schirgiswalde, und in der Gemeinde Sohland, Gemarkung Frühlingsberg, Landkreis Bautzen.
Von dem flächenhaften Naturdenkmal werden folgende Flurstücke berührt:

In der Gemarkung Schirgiswalde:

Flurstück Nr.: 542

536	Teilstück
543 / 1	Uferstreifen ab ehem. Mühlgraben
544	Uferstreifen
712 / 14	Uferstreifen

In der Gemarkung Frühlingsberg:

Flurstück Nr.: 1050 / 2

964 c Teilstück

1050 / 1 Teilstück

586 a

(4) Verbale Beschreibung der Grenzen:

Ab der Brücke an der ehemaligen Kappler - Mühle folgt die Grenze dem Westufer des alten Spreelaufes bis zur Spreegabelung vor der Insel. Ab hier folgt die Grenze dem westlichen Spreeufer in südlicher Richtung und schließt das Ufergehölz ein. Die Grenze geht dann in die Flurstücksgrenze, gebildet durch den ehemaligen Mühlgraben, entlang der Flurstücke Schirgiswalde Nr. 710, 711 und 704 und weiter bis zum Wehr. Sie folgt nun der Wehrkrone und wird danach vom Nordufer der Spree bis zum Wanderweg in Höhe der Grabeneinmündung von Reizens Fabrik gebildet. Nach der Querung des Wanderweges ist die Grenze die Luftlinie auf den Felssporn bei 300 m NN und folgt nördlich weiter der Höhengichtlinie 300 m NN bis zur Gemarkungsgrenze Schirgiswalde / Frühlingsberg und folgt dieser bis zum östlichen Spreeufer. Ab hier ist das östliche Spreeufer bis zur Brücke an der ehemaligen Kappler - Mühle die Grenze.

(5) Die Lage des flächenhaften Naturdenkmals ist in einer Flurkarte des Landratsamtes Bautzen vom 29. 01. 1996 im Maßstab 1 : 2 500 rot umgrenzt eingetragen. Diese Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Bautzen in Bautzen auf die Dauer von zwei Wochen nach der Verkündung in den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(6) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt in Bautzen zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Schutzzweck ist:

1. die Erhaltung des Naturgebildes Durchbruchstal, wegen der besonderen landschaftstypischen Eigenart mit dem noch vorhandenen naturnahen Hang- und Schluchtwald und der dazugehörenden, artenreichen Kraut- und Strauchschicht;
2. die Sicherung des Vermehrungsstandortes von vom Aussterben bedrohter Vogelarten.

§ 4

Verbote

- (1) Innerhalb des flächenhaften Naturdenkmales sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung oder nachhaltigen Störung des Schutzgebietes oder seiner Bestandteile führen können.

(2) Insbesondere ist verboten:

1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten, zu verändern oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen durchzuführen;
2. Straßen, Wege, Plätze oder sonstige Verkehrsanlagen anzulegen, Leitungen zu verlegen oder Anlagen dieser Art zu verändern;
3. die Bodengestalt zu verändern;
4. Entwässerungs- oder andere Maßnahmen vorzunehmen, die den Wasserhaushalt des Gebietes verändern sowie Gewässer zu verunreinigen;
5. Abfälle oder sonstige Gegenstände, einschließlich Baumaterial, einzubringen und zu lagern;
6. zu zelten, zu lagern, Wohnwagen, sonstige Fahrzeuge oder Verkaufsstände aufzustellen, das Gebiet außerhalb der Verkehrswege mit Fahrzeugen aller Art zu durchfahren;
7. Plakate, Bild- oder Schrifttafeln aufzustellen oder anzubringen;
8. Pflanzen oder Pflanzenteile einzubringen, zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören;
9. Tiere einzubringen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten, deren Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten zu beschädigen, zu entfernen oder zu zerstören;
10. befestigte Wege zu verlassen;
11. das Gelände umzubrechen, als Weidefläche zu nutzen;
12. Luftverunreinigungen, Lärm oder Erschütterungen zu verursachen;
13. organische und anorganische Düngemittel sowie chemische Pflanzenschutzmittel einzubringen, zu lagern und auszubringen;
14. anders als nach den jeweils geltenden Richtlinien der unteren Naturschutzbehörde zu pflegen.

§ 5

Zulässige Handlungen

§ 4 gilt nicht für

1. die von der unteren Naturschutzbehörde angeordneten und kontrollierten Pflegemaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Pflegerichtlinien mit dem dafür eingewiesenen Personal und dem dafür geeigneten Gerät;
2. die dem Schutzzweck entsprechende umweltgerechte forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und Weise und im bisherigen Umfang mit der Maßgabe, daß ein mittelfristiger Umbau zum naturnahen Mischwald angestrebt wird;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd unter Ausschluß der Gesellschaftsjagd.

§ 6

Anzeigepflicht

Schäden im flächenhaften Naturdenkmal sind von den Grundstückseigentümern oder den Nutzungsberechtigten unverzüglich dem Landratsamt (untere Naturschutzbehörde) oder der Gemeindeverwaltung Schirgiswalde bzw. Sohland anzuzeigen.

§ 7
Befreiung

Von den Verboten dieser Verordnung kann nach § 53 des SächsNatSchG Befreiung erteilt werden.

§ 8
Ordnungswidrigkeiten

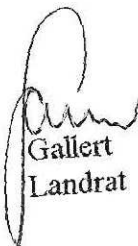
- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Verbote gemäß § 4 dieser Verordnung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 SächsNatSchG mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark, bei Fahrlässigkeit bis zu 50.000,- DM geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten i. V.m. § 61 Abs. 3 SächsNatSchG ist das Landratsamt als untere Naturschutzbehörde gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 3 SächsNatSchG.

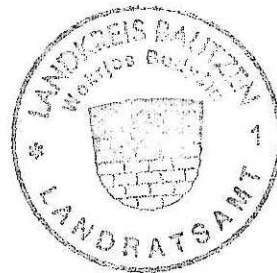
§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Landratsamt Bautzen

Bautzen, den 29. 01. 1996


Gallert
Landrat



Flurkarte des Landratsamtes Bautzen

Maßstab: 1 : 2500

zur Rechtsverordnung vom:

über das Flächennaturdenkmal Nr. ~~082~~ ²²¹

Amseltal Schirgiswalde

Bautzen, den 29. 01. 1996

Landratsamt Bautzen



Schirgiswalde

Frühlingsberg

